

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Barthelmeß EDV-Service GmbH
Huchenfelder Hauptstr. 110, 75181 Pforzheim
Stand: 30. August 2006

in Bezug auf

- I. die Überlassung von Standard-Software auf Dauer bzw. Zeit,
- II. die Pflege der überlassenen Standard-Software,
- III. die Lieferungen und sonstige Leistungen, insbesondere Beratungs- und Entwicklungsleistungen

I. Softwareüberlassung auf Dauer bzw. Zeit

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch dann, wenn unser **Softwarematerial** in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder zu unserem Nachteil von dem Gesetz abweichender Bedingungen des Vertragspartners an diesen übermittelt wird.
- 1.2 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Änderung des Vertragsinhalts

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
 - Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
 - handelsübliche Abweichungen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Dem Vertragspartner werden die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichneten **Standard-Software-Produkte** gegen die vereinbarte Vergütung bei Kauf auf Dauer, bei Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer im Rahmen eines einfachen (nicht ausschließlichen) Nutzungsrechts als Objektprogramme überlassen. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannten **Standardsoftware-Produkte** beschränkt, auch wenn der Vertragspartner technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Die Herausgabe des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Zu der **Standard-Software** gehört eine Anwendungsdokumentation, **Standard-Software** und Anwendungsdokumentation werden nachfolgend als „**Softwarematerial**“ bezeichnet.
Im Angebot bzw. Auftragsbestätigung sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem festgelegt. Der Funktionsumfang, die Funktionalität und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die **Standard-Software** ergeben sich aus der Anwendungsdokumentation.
- 3.2 Zum **Softwarematerial** gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des **Softwarematerials**, die wir dem Vertragspartner während der Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Pflege der überlassenen **Standard- Software** überlassen.
- 3.3 Das **Softwarematerial** stellt geistiges Eigentum und wesentliches Betriebsvermögen von uns bzw. unseren Lizenzgebern dar.
- 3.4 An allen dem Vertragspartner überlassenen Gegenständen, insbesondere **Softwarematerial**, Testprogrammen, Unterlagen, Informationen und Daten, behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere urheberrechtliche Verwertungsrechte und gewerbliche Schutzrechte, insoweit vor, als sie nicht auf Grund Vereinbarung, nach Sinn und Zweck des Vertrages oder Gesetz (insbesondere Urhebergesetz oder Eigentumsrechte entsprechend den Regeln des Kaufrechts) dem Vertragspartner eingeräumt werden.
- 3.5 Die Beschaffenheit des geschuldeten **Softwarematerials** ergibt sich ausschließlich und abschließend aus den Leistungsbeschreibungen der Anwendungsdokumentation. Andere Beschreibungen unserer Vertragsprodukte, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Beschaffenheitsangaben.
- 3.6 Von uns vorvertraglich überlassenes **Softwarematerial** oder sonstige Gegenstände sind unser geistiges Eigentum bzw. geistiges Eigentum unserer Lizenzgeber. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich

gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 3.7 Das Nutzungsrecht des Vertragspartners beschränkt sich auf folgende Rechte im Rahmen des normalen Gebrauchs:
 - Vervielfältigungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 4.,
 - Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 5. je nach Vereinbarung,
 - Notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung und ausnahmsweise ein Reverse-Engineering nach Maßgabe von Ziff. 7.Außerhalb dieser Befugnisse darf der Vertragspartner auf Grund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des **Softwarematerials** vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
- 3.8 Wir sind berechtigt, den Namen und die Referenz des Vertragspartners, bei welchem das **Softwarematerial** im Einsatz ist, für eigene Werbezwecke einzusetzen.
- 3.9 Weitere Leistungen in Zusammenhang mit dem **Softwarematerial**, wie z.B. Einweisung, Schulung sind Gegenstand gesonderter, rechtlich selbständiger Vereinbarungen.

4. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- 4.1 Der Vertragspartner darf die gelieferte **Standard-Software** vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher sowie der Ablauf des Programms.
- 4.2 Darüber hinaus kann der Vertragspartner eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Er darf Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl erstellen. Die Sicherungskopien sind als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Vertragspartner Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
- 4.4 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf das **Softwarematerial** sowie die Zugangskennung durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger, die Sicherungskopien sowie die Zugangskennung sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Vertragspartner wird alle Personen, denen er Zugang zum **Softwarematerial** gewährt, insbesondere seine Mitarbeiter, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinweisen und diese schriftlich auf die Einhaltung verpflichten.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen User Manuals oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen. Ggf. benötigte zusätzliche User Manuals sind über uns zu beziehen.

5. Nutzungen

- 5.1 Die Vergütung ist abhängig von der Art der Nutzung, insbesondere ob eine Überlassung auf Dauer (Kauf) oder auf Zeit (Miete) vorliegt. Das Nutzungsrecht an dem überlassenen **Softwarematerial** wird je nach der speziell mit uns getroffenen Vereinbarung nur gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt.
- 5.2 Eine Installation der **Standard-Software** darf nur am vereinbarten Installationsort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen. Eine Nutzung der **Standard-Software** an einem anderen Standort als dem Installationsort ist zulässig, falls die **Standard-Software** vorübergehend am Installationsort nicht einsatzfähig ist. In jedem Fall darf eine Nut-

- zung durch den Vertragspartner auch an dem Ausweichstandort nur im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Vertrages erfolgen.
- 5.3 Liegt eine Überlassung für eine vertraglich vereinbarte Dauer (Miete) vor, so darf der Vertragspartner die **Standard-Software** (am Installationsort) für sein gesamtes Unternehmen nutzen; er darf diese Nutzung auch Unternehmen, an denen er mehrheitlich beteiligt ist (verbundene Unternehmen) gestatten, sofern diese über keine eigenen geeigneten Datenverarbeitungseinheiten verfügen, auf denen die **Standard-Software** lauffähig ist. Bei Nutzungseinräumung an verbundene Unternehmen in vorbenanntem Sinne hat der Vertragspartner uns gegenüber dafür einzustehen, dass die Nutzung nur nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 5.4 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die verbundener Unternehmen abzuwickeln. Gehört die Verarbeitung von Daten Dritter zur unternehmerischen Tätigkeit des Vertragspartners („Dienstleister“), ist ihm die Verarbeitung von eigenen und / oder von Daten Dritter mit dem ihm zur Nutzung überlassenen **Softwarematerial** gestattet.
- 5.5 Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von **Standard-Software** auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Maschinen oder Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h., bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend unserer üblichen Vergütung zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Vertragspartner die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Vergütung, die wir üblicherweise für die in Anspruch genommene Nutzung berechnen, fällig.
- 6. Mitwirkung des Vertragspartners**
- 6.1 Der Vertragspartner sorgt für die Arbeitsumgebung der **Standard-Software-Produkte** (nachfolgend: „IT-Systeme“) entsprechend unseren Vorgaben. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Vertragspartner beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf unserer Online-Informationsplattform gegebenen Hinweise.
- 6.2 Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen.
- 6.3 Der Vertragspartner benennt schriftlich einen Ansprechpartner und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 6.4 Der Vertragspartner testet das **Softwarematerial** gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für **Softwarematerial**, das er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.
- 6.5 Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das **Softwarematerial** ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse).
- 6.6 Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale des **Softwarematerials** informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht, über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch unsere Mitarbeiter oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen des **Softwarematerials** (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilen wir auf Anfrage mit.
- 7. Dekompilierung und Programmänderungen**
- 7.1 Gemäß § 69 d) Abs. 1 Urhebergesetz darf der Vertragspartner Fehler in der **Standard-Software** berichtigen und in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen und Vervielfältigungen vornehmen, wenn
- die Eigenschaften der **Standard-Software** von der Beschreibung der Dokumentation abweichen oder die **Standard-Software** ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllen kann und
 - zusätzlich der Ablauf der **Standard-Software** nicht nur unerheblich gestört ist.
- Wir sind vom Vorliegen eines solchen Fehlers zu benachrichtigen. Berichten wir den Fehler innerhalb angemessener Frist, so sind Fehlerberichtigungen durch den Vertragspartner unzulässig. Verbesserungen über eine Fehlerberichtigung hinaus darf der Vertragspartner nicht vornehmen. Änderungen die der Vertragspartner vornimmt, sind zu dokumentieren und uns mitzuteilen.
- 7.2 Der Vertragspartner kann von uns auf Anfrage die zur Erstellung eines interoperablen Programms notwendigen Schnittstelleninformationen erhalten. Wir sind nicht verpflichtet, diese Informationen zu geben. Soweit wir die Informationen an den Vertragspartner weitergeben, dürfen diese nur zur Erstellung eines interoperablen Programms verwendet werden. Lassen wir dem Vertragspartner die Schnittstelleninformationen nicht zukommen, darf dieser in den Grenzen von § 69 e) Urhebergesetz eine Dekompilierung vornehmen. Hierbei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, sind unverzüglich zu vernichten. Darüber hinaus darf der Vertragspartner ein Reverse-Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorherige Entwicklungsstufen, z. B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, nicht vornehmen.
- 7.3 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diese Schutzmechanismen die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Vertragspartner die Beweislast.
- 7.4 Die entsprechenden Handlungen nach Ziff. 7.3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit uns stehen, wenn wir die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen wollen. Uns ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.
- 7.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 8. Weitergabe und Weitervermietung**
- 8.1 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** auf Dauer an Dritte weitergeben, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Die Weitergabe des **Softwarematerials** bedarf in jedem Fall der Zustimmung von uns. Wir werden die Zustimmung erteilen, wenn der Vertragspartner eine schriftliche Erklärung vorlegt, in der sich dieser gegenüber uns zur Einhaltung der für das **Softwarematerial** vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Vertragspartner gegenüber uns schriftlich versichert, dass er alle **Softwarematerial**-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Wir können die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung des **Softwarematerials** durch den neuen Nutzer unseren bzw. den berechtigten Interessen unserer Lizenzgeber widerspricht. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Vertragspartners zur Programmnutzung.
- 8.2 Im Fall der Weitergabe an Dritte muss der Vertragspartner dem Erwerber sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien des **Softwarematerials** vollständig und irreversibel unbrauchbar machen.
- 8.3 Eine Übertragung von Softwareprogrammen durch Überspielen, gleich welcher Form, ist unzulässig.
- 8.4 Der Vertragspartner darf das **Softwarematerial** Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Vertragspartners.
- 8.5 Der Vertragspartner darf die Software, die er in anderer Weise als auf Dauer erhält, insbesondere im Rahmen einer Miete, an Dritte nicht weitergeben.
- 8.6 Wenn der Vertragspartner ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die **Standard-Software** zum Zwecke der Weitervermietung erworben wurde, werden wir die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter eine schriftliche Erklärung des neuen Mietnutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber uns und unseren Lizenzgebern zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet und wenn der Vertragspartner gegenüber uns und unseren Lizenzgebern schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat und wenn wichtige Gründe (z. B. mangels Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. Wir können die Software (auch wenn sie im Rahmen der Nacherfüllung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Ansprüche aus Mängelhaftung an den Mieter abtreten. Wir behalten uns vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50 % der Pflegegebühr für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.
- 9. Neuauflage des Softwarematerials**
- 9.1 Mit der produktiven Nutzung einer dem Vertragspartner von uns vertragsgemäß (z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege) überlassenen Neuauflage des Lizenzmaterials erlöschen die Befugnisse des Vertragspartners in Bezug auf das ersetzte **Softwarematerial**.

9.2 Zwölf Monate nach Beginn der produktiven Nutzung der Neuauflage erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Vertragspartners in Bezug auf das **Softwarematerial**. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ersetzte Fassung des **Softwarematerials** und alle Kopien und Teilkopien vollständig zu löschen.

10. Verantwortung des Vertragspartners

- Der Vertragspartner übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für
- die Auswahl, Installation und den Gebrauch der **Standard-Software** sowie die damit erzielten Resultate,
 - die Schaffung und Aufrechterhaltung der für die **Standard-Software** erforderlichen Arbeitsumgebung (Hardware, Programme und Testdaten),
 - von ihm stammende Unterlagen, Informationen und Daten,
 - die Maßnahmen zur Sicherung seiner Daten und Programme (Back-Ups).

11. Lieferbedingungen, Installation, Lieferverzögerungen

11.1 Die Lieferung erfolgt dadurch, dass wir dem Vertragspartner die **Standard-Software** auf Datenträgern sowie User-Manuals überlassen (Versand) oder in einem Netz abrufbar bereitstellen und dies dem Vertragspartner mitteilen (Electronic Delivery). Werden Datenträger während des Transports oder nach Empfang beim Vertragspartner beschädigt oder versehentlich gelöscht, liefern wir Ersatz. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Neuauflagen und Ergänzungen des **Softwarematerials**.

11.2 Die Installation der **Standard-Software** erfolgt durch den Vertragspartner. Wir werden ihn bei der Installationsvorbereitung beratend unterstützen. Es obliegt dem Vertragspartner, unseren Hinweisen Folge zu leisten bzw. die Installationsbedingungen mit uns rechtzeitig und umfassend abzuklären.

11.3 Die Lieferung erfolgt spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss, falls nicht mit dem Vertragspartner eine gesonderte Absprache erfolgt ist.

11.4 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Übergang der Gefahr ist bei Versand der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Lieferung unser Haus verlässt. Bei Electronic Delivery ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die **Standard-Software** im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Vertragspartner mitgeteilt wird.

11.5 Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen

11.5.1 Lieferverzögerungen auf Grund folgender Lieferhindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten:

- Umstände höherer Gewalt sowie Lieferhindernisse,
- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
 - bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsverschulden trifft.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere:

Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen.

11.5.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Lieferverzögerungen im Sinne von Ziff. 11.5.1. ausgeschlossen.

11.5.3 Bei einem endgültigen Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 11.5.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

11.5.4 Bei einem vorübergehenden Lieferhindernis im Sinne von Ziff. 11.5.1. sind wir berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefererschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 11.6 zu.

11.6 Rücktrittsrecht des Vertragspartners

Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu,

- wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Lieferung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
- er nachweist, dass auf Grund der Lieferverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 326 i.V.m. 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Vertragspartners können durch diesen zurückgefordert werden.

12. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechtsvorbehalt

12.1 Unsere Preise für das **Softwarematerial** verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ausschließlich Porto / Versand.

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen in das Ausland sind Einfuhrumsatzsteuer, Zollabgaben, länderspezifische Steuern und öffentliche Abgaben bei Einfuhr vom Lizenznehmer ebenso wie die Einfuhrmeldung zu übernehmen. Uns obliegt nur die zollbestimmungsgerechte Abwicklung.

12.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Rechnungsstellung erfolgt sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald und insoweit wir über den Betrag endgültig verfügen können.

12.3 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärungen unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

12.4 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12.5 Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte an dem **Softwarematerial** bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Softwareüberlassungsvertrag sowie einem entsprechenden Pflegevertrag vor.

12.6 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Vertragspartners sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch uns nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir teilen dies dem Vertragspartner ausdrücklich mit.

12.7 Bei Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch uns erlischt das Recht des Vertragspartners zur Weiterverwendung des **Softwarematerials**. Auf unser Verlangen muss das **Softwarematerial** einschließlich sämtlicher Kopien nach unserer Wahl an uns auf Kosten des Vertragspartners übergeben oder aber von diesem gelöscht werden.

12.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns bei Zugriffen Dritter auf das **Softwarematerial**, insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung, oder bei Abhandenkommen des **Softwarematerials** unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er wird hierbei alles Erforderliche unternehmen, um unsere Rechte bezüglich des **Softwarematerials** zu wahren, insbesondere Dritte über unsere Rechte unterrichten.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Vertragspartner trifft eine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB. Der Vertragspartner wird das gelieferte **Softwarematerial** unverzüglich nach Lieferung untersuchen. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die **Standard-Software** unverzüglich nach Erhalt installieren und auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen unter detaillierter Beschreibung unverzüglich ab Erhalt der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Hierbei befolgt der Vertragspartner unsere Hinweise für Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

14. Leistungsbeschreibung, Haftung für Sachmängel

14.1 Die Leistungsbeschreibungen des **Softwarematerials** sind Gegenstand von Beschaffensvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverstärkung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

14.2 Für Sachmängel des **Softwarematerials** haften wir nach den Regeln des Kaufrechts, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziff. 14.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn das Softwarematerial bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

14.3 Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht:

14.3.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des **Softwarematerials**;

14.3.2 bei Mängeln, die durch Abweichung von den für die **Standard-Software** vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

14.4 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach Ziff. 13. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

14.5 Dem Vertragspartner stehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung zu, wenn er die **Standard-Software** unzulässigerweise verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, bei Bedienungsverstößen durch den Vertragspartner sowie im Falle des Einsatzes von Hardware-, Software- oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die **Standard-Software** nicht geeignet sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass seine vorbenannten Handlungen unsere Mängelanalyse und –bearbeitungsaufwendungen nicht we-

- sentlich erschweren und der Mangel der **Standard-Software** bei Übergabe anhaftete.
- 14.6 **Nacherfüllung**
- 14.6.1 Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung von neuem mangelfreiem **Softwarematerial** berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 14.6.2 Nach Zugang der Fehlermitteilung durch den Vertragspartner erfolgt durch uns ein zentraler Kundendienst über unsere Hotline oder durch Übersendung – auch über eine Telekommunikationsverbindung – von Informationen oder Überlassung von Unterlagen, wie Angaben zur Fehlerbeseitigung oder –umgehung, oder berichtigte Programmteile. Führt der zentrale Kundendienst nicht zum Erfolg, so werden wir dem Vertragspartner mitteilen, ob das beanstandete **Softwarematerial** an uns zurückzuschicken ist oder beim Vertragspartner von uns im Rahmen eines örtlichen Kundendienstes überprüft wird. Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung werden werktags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr erbracht.
- 14.6.3 Der Vertragspartner gibt uns in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Unseren Mitarbeitern und Beauftragten wird zur Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche freier Zugang zu den Vertragsprodukten gewährt.
In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Vertragspartner die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen sowie auf unsere Anweisung hin vor der Mangelbeseitigung Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen etc. entfernen.
- 14.6.4 Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nur insoweit zu tragen, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das **Softwarematerial** nach einem anderen Ort als zum Installationsort verbracht wurde.
- 14.6.5 Wir sind berechtigt, die Mangelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetztes **Softwarematerial** wird unser Eigentum.
- 14.6.6 Als Nacherfüllung hat der Vertragspartner – soweit zumutbar – auch eine neue Fassung des **Softwarematerials**, das den Mangel nicht mehr enthält, zu akzeptieren. Übernimmt der Vertragspartner wegen Unzumutbarkeit eine neue Fassung als Nacherfüllung nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte unberührt.
- 14.6.7 Wir sind berechtigt, einen Mangel zu umgehen, wenn der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der **Standard-Software** nicht erheblich leidet.
- 14.6.8 Zur Nacherfüllung gehört ggf. auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die vom Mangel etwa betroffene Dokumentation.
- 14.6.9 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Fehler nicht vorliegt oder wir diesen im Rahmen der Mängelhaftung nicht zu vertreten haben, können wir eine Aufwandsersatzung nach den üblichen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.
- 14.7 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Preis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 14.8 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzung und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.
- 14.9 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwandsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 14.9.1 bis einschließlich Ziff. 14.10.
- 14.9.1 Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:
- bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- 14.9.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen; die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 14.9.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 14.9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.9.5 Soweit nicht vorstehend Ziff. 14.9. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 14.10 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen Ziff. 14.9 unberührt.
- 14.11 Erbringen wir Leistungen bei Fehlerursache oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so können wir eine übliche Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar oder uns nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei uns dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die **Standard-Software** unsachgemäß bedient oder von uns bzw. unseren Lizenzgebern empfohlene Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 15. Haftung für Rechtsmängel**
- An der **Standard-Software** stehen uns / oder Dritten Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Vertragspartner die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte (Nutzungsrechte) nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Bei Rechtsmängeln haften wir entsprechend vorstehend Ziff. 14. vorbehaltlich nachfolgender Regelungen:
- 15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und umfassend von der Ansprucherhebung Dritter in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, so weit als möglich die alleinige Kontrolle über die gerichtliche und außergerichtliche Verteidigung und damit verbundene Handlungen auszuüben. Der Vertragspartner wird uns die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewähren.
- 15.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung des **Softwarematerials** durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang das Recht, die Nacherfüllung nach unserer Wahl dadurch vorzunehmen, dass wir
- entweder das **Softwarematerial** so abzuändern, dass es aus dem Schutzbereich herausfällt oder
 - die Befugnis zu erwirken, dass das **Softwarematerial** uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden kann oder
 - dem Vertragspartner einen neuen Softwarestand im vertragsgemäßen Funktionsumfang mit einwandfreier Benutzungsmöglichkeit zu verschaffen oder
 - das **Softwarematerial** gegen eine Software auszutauschen, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.
- Zumutbar für den Vertragspartner sind Funktionsänderungen mit akzeptablen Auswirkungen.
- 16. Gesamthaftung, Rücktritt des Vertragspartners**
- 16.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Mängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 16.2 Für die Haftung auf Schadensersatz gelten die Regelungen vorstehend Ziffern 14.9 und 14.10 entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 16.3 Die Begrenzung nach Ziff. 16.2 gilt auch, soweit der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.
- 16.4 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.5 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziff. 14.7. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verzögerung unserer Lieferungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 11.5.3., 11.5.4. und 11.6 maßgeblich. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 16.6 Im Falle des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners sind wir berechtigt, für die durch den Vertragspartner gezogene Nutzung aus der Anwendung

der **Standard-Software** in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der **Standard-Software** ermittelt, wobei bei einem Rücktritt wegen eines Mangels ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der **Standard-Software** aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

17. Verjährung

- 17.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des **Softwarematerials** – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 17.3 ein Jahr.
- 17.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 17.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 17.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 17.1. gilt nicht in den Fällen von Ziff. 14.9.1., 14.9.2. und 14.9.4; insoweit sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.
- 17.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 17.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

18. Ende der Nutzungsberechtigung

Vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert geregelten Fälle ist der Vertragspartner bei Erlöschen seiner Nutzungsberechtigung auf unser Verlangen hin verpflichtet, das **Softwarematerial** und alle Kopien und Teilkopien nach unserer Wahl vollständig an uns herauszugeben und gespeicherte **Software** zu löschen oder das **Softwarematerial** einschließlich sämtlicher Kopien vollständig und irreversibel unbrauchbar zu machen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Verlangen ist uns die Erledigung schriftlich zu versichern.

19. Zusatzbedingungen für die Überlassung von Software auf Zeit

- 19.1 Wir können die Vergütung für Mietverträge unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Änderung des durchschnittlichen Bruttononatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttononatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung ändern.
- 19.2 Mietverträge können von beiden Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, nicht jedoch auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit.
- 19.3 Für die Haftung von Sach- und Rechtsmängeln des **Softwarematerials** gelten die Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a) Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

20. Textform

Ist durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben, dass Erklärungen schriftlich zu erfolgen haben, so ist Textform gem. § 126b) BGB maßgeblich, d.h. die Erklärung kann per Post oder Fax übermittelt werden; ausreichend ist aber auch eine am Computer abgefasste und per E-mail zugeleitete Erklärung.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- 21.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 21.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 21.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung in diesen **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Pflege- und Wartungsbedingungen

Für die Softwarepflege gelten die Bedingungen für Softwareüberlassung gem. vorstehend I. entsprechend, soweit sich aus den folgenden Pflegebedingungen nichts abweichendes ergibt.

1. Vertragsgegenstand

Die Pflege bezieht sich auf das von uns überlassene **Softwarematerial**.

2. Pflegeleistungen

2.1 Unser Pflegedienst umfasst ausschließlich nachfolgende Pflegeleistungen:

2.1.1 Update- / Release-Service

Der Update- / Release-Service beinhaltet

- die Überlassung der jeweils vorhandenen, neuesten Programmversionen des **Softwarematerials**, das Gegenstand des Pflegevertrages ist; bei Änderung bzw. Erweiterung der beim Vertragspartner vorhandenen Hardware- bzw. Systemsoftwareumgebung die Überlassung der jeweils neuesten, an die neue Umgebung angepassten Programmversionen, sofern uns für die neue Umgebung geeignete Versionen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des vorbenannten Update- / Release-Service wird das **Softwarematerial** von Zeit zu Zeit dergestalt aktualisiert, dass wir

- Anpassungen des **Softwarematerials** in der jeweils gültigen Version an Änderungen in der Systemumgebung sowie an geänderte Rechtsvorschriften vornehmen;
- das **Softwarematerial** (Standard-Version) in der jeweils gültigen Programmversion aufgrund im Rahmen der vorbeugenden Fehlerbeseitigung oder neu gewonnener Erkenntnisse verbessern und weiterentwickeln.
Neue Versionen können vorhandene Funktionen ändern und / oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.
Neue Versionen sind insbesondere nicht
- gesondert angebotene Zusatzfunktionen der **Standard-Software**,
- Eine Neuentwicklung der **Standard-Software** mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.
Der Funktionsumfang einer neuen Version ergibt sich jeweils aus der mitgelieferten Anwendungsdokumentation.

2.1.2 Hotline-Unterstützung

Die Hotline-Unterstützung beinhaltet die telefonische Beratung

- zu Bedienungs- oder Anwendungsfragen,
(Bei anwendungsbezogener Unterstützung, die über eine direkt beantwortbare Anfrage hinausgeht, können wir die uns entstehenden Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen, sofern die anwendungsbezogene Unterstützung über drei Arbeitsstunden hinausgeht;)
- zur Störungsanalyse-, Umgehung und -vermeidung.
Unsere Hotline steht an Werktagen von Montag – Freitag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr zur Verfügung.

2.2 Nicht in der Pflege enthalten ist die individuelle Fehlerbeseitigung beim Vertragspartner. Diese erfolgt entweder

- im Rahmen unserer Mangelhaftung des entsprechenden Softwareüberlassungsvertrages oder, insoweit eine Verpflichtung unsererseits insoweit nicht besteht,
- im Rahmen gesonderter Vereinbarungen mit dem Vertragspartner unter Zugrundelegung unserer üblichen Vergütungssätze. Zum Abschluss derartiger Vereinbarungen sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet.

2.3 Die Pflege ist auf den vereinbarten Installationsort beschränkt. Eine Änderung des Installationsorts ist uns schriftlich mitzuteilen. Eine Fortsetzung der Pflege am neuen Installationsort können wir aus wichtigem Grund verweigern. Zusätzliche Kosten, die durch Änderung des Installationsortes bei der Ausführung der Pflege entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3. Rechteinräumung

An der neuen Version des **Softwarematerials** räumen wir dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Vertragspartner zur Nutzung des ursprünglichen **Softwarematerials** durch den Softwareüberlassungsvertrag und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde. Der Quellcode ist demgemäß nicht Vertragsgegenstand. Es gelten die Regelungen entsprechend I. Ziff. 3. – 9.

4. Lieferung, Anpassung der Softwareumgebung

4.1 Die Lieferung von neuen Softwareversionen erfolgt entsprechend vorstehend I. Ziff. 11.1 und 11.2.

4.2 Soweit dies für neue Versionen der **Standard-Software** erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung Sache des Vertragspartners.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Für unsere Haftung wegen Sach- oder Rechtsmängeln in Bezug auf neue Versionen gelten die Regelungen I. Ziff. 13. – 15. entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas abweichendes ergibt.

- 5.1 Voraussetzung für die Beseitigung von Sachmängeln ist, dass der Vertragspartner binnen angemessener Frist nach Überlassung die aktuelle Version der **Standard-Software** bei sich eingesetzt hat.
- 5.2 Ist die Beseitigung eines Sach- oder Rechtsmangels durch uns binnen angemessener Frist nicht erfolgreich, so ist der Vertragspartner berechtigt, uns eine letzte Nachfrist zu setzen mit der Androhung, nach erfolglosem Ablauf der Frist entweder die Pflegevergütung zu mindern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gelten die Regelungen I. Ziff. 14.9 und 14.10.
- 5.3 Wir sind nicht zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung dieses Pflegevertrages gemeldet werden.

6. Vergütung

- 6.1 Die Pflegevergütung sowie der Berechnungszeitraum ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung.
Die Pauschale ist jeweils zum dritten Werktag des Berechnungszeitraums fällig.
Beginnt die Vertragslaufzeit nicht zum ersten Werktag des vereinbarten Berechnungszeitraums, so wird die Vergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig berechnet und ist zum Beginn der Vertragslaufzeit fällig.
- 6.2 Wir sind berechtigt, die pauschale Pflegevergütung entsprechend unserer aktuellen Preisliste anzupassen. Wir teilen dem Vertragspartner eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit.
Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10 % ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Regelungen I. Ziff. 12. entsprechend.

7. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.3 Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt 2 Monate jeweils zum Vertragslaufzeitende. Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden.
- 7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor
 - wenn der Vertragspartner mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist,
 - wenn der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät, für den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister beantragt worden oder eingetragen worden ist,
 - wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten mehrfach oder grob verletzt.

III. Lieferungen und sonstige Leistungen, insbesondere Beratungs- und Entwicklungsleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch dann, wenn unsere Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder zu unserem Nachteil von dem Gesetz abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehalten erbracht werden.
- 1.2 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Vertragsänderung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 An allen Angebots- und Vertragsunterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte insoweit vor, als sie nicht nach Sinn und Zweck des Vertrages bzw. aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung dem Vertragspartner eingeräumt werden. Angebotsunterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner diesbezüglich nicht geltend machen.
- 2.3 Umfang und Inhalt, insbesondere Beschaffenheitsmerkmale, der geschuldeten Vertragsprodukte/Leistungen ergeben sich ausschließlich aus unseren Vertragsunterlagen. Andere Beschreibungen unserer Vertragsprodukte, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Beschaffenheitsangaben.
- 2.4 Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
 - handelsübliche Abweichungen.
- 2.5 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so sind wir nicht zum Schadensersatz gemäß § 122 BGB verpflichtet.
- 2.6 Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen des Vertragspartners bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.
- Kommt eine Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (zwei Wochen) zustande, nachdem der Vertragspartner die Erforderlichkeit einer Anpassung geltend gemacht hat, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt, falls der Vertragspartner den Vertrag nicht kündigt.
- Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.
- Wir dürfen für eine erforderliche umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, ebenfalls zusätzlich eine angemessene Vergütung verlangen, sofern wir den Vertragspartner auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Nacherfüllungsvorbehalt

- 3.1 Unsere Preise für Vertragsprodukte verstehen sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung „**ab Werk**“ ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung, Versicherung, Datenträger, Kopien, Installations-, Schulungs- und sonstige Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der

jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 3.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten. Rechnungsstellung erfolgt sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald und insoweit wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- 3.3 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärungen unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.4 Im Falle der Stundung sind wir berechtigt, Zinsen entsprechend den gesetzlichen Verzugszinsen für den Stundungszeitraum geltend zu machen.
- 3.5 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, unsere Vertragsprodukte bzw. Leistungen sind offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu; in einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Vertragsprodukte bzw. Leistungen steht.

4. Liefer- oder Leistungszeit, nicht zu vertretende Leistungshindernisse, Liefer- oder Leistungsverzug, Unmöglichkeit, Versicherung

- 4.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erfolgt die Lieferung „**ab Werk**“.
- 4.2 Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.
- 4.3 Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:
- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners;
 - den Eingang vereinbarter Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen;
 - das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen.
- Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Bei Lieferung „**ab Werk**“ ist für die Einhaltung der Lieferfrist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung unser Haus verlassen hat, bei besonders vereinbarter Lieferung „**frei Haus**“ der Zeitpunkt, zu dem die Anlieferung durch uns erfolgt oder bei besonders vereinbarter Abholung durch den Vertragspartner der Zeitpunkt, zu dem diesem die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Schulden wir auf Grund besonderer Vereinbarung auch die Installation, so ist für die Einhaltung des Installationstermins der Zeitpunkt maßgeblich, an dem diese erfolgt ist.
- 4.5 **Von uns nicht zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen:**
- 4.5.1 Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- und Leistungshindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten:
- Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse,
- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
 - bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsver schulden trifft.
- Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere:
- Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen.
- 4.5.2 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind bei Liefer- und Leistungsverzögerungen im Sinne von Ziff. 4.5.1. ausgeschlossen.
- 4.5.3 Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 4.5.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung

- durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- 4.5.4 Bei einem vorübergehenden Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 4.5.1. sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefer- und Leistungerschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 4.7. zu.
Auf unser Rücktrittsrecht findet § 323 Abs. 4 BGB entsprechende Anwendung. In Bezug auf das Rücktrittsrecht des Vertragspartners gelten die Regelungen gemäß § 323 Abs. 4 – 6 BGB. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts gelten § 326 BGB und die dortigen Verweise entsprechend; bereits erfolgte, nicht geschuldete Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners können danach nach Maßgabe der §§ 346 – 348 BGB durch diesen zurückgefordert werden.
- 4.6 **Von uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen:**
Wir haften für von uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Haftungsbeschränkung der Höhe nach:
- 4.6.1 Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB):
Liegt kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor, schulden wir für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsn Nettobetrages der von dem Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen, maximal jedoch insgesamt in Höhe von 5 % des Rechnungsn Nettobetrages. Bei grob fahrlässigem Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist vorbenannte Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.6.2 Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB):
Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, außer die Liefer- oder Leistungsverzögerung beruht auf einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung
- 4.6.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht,
➤ sofern der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Leistung gebunden hat (Fixgeschäft);
➤ sofern der Vertragspartner als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist; falls wir ausnahmsweise gerade in Bezug auf die Frist- oder Termineinhaltung ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie ausdrücklich übernommen haben.
- 4.7 Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu,
➤ wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
➤ er nachweist, dass auf Grund der Liefer- oder Leistungsverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.
Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 346 ff. BGB).
- 4.8 Im Falle der Unmöglichkeit unserer Lieferungen oder Leistungen haften wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Begrenzung unserer Haftung der Höhe nach:
Falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Nettorechnungsbetrages unserer Lieferungen und Leistungen begrenzt; bei grob fahrlässigem Verhalten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls wir ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
Das gesetzliche Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bei Unmöglichkeit unserer Lieferungen oder Leistungen bleibt unberührt.
- 4.9 Wir sind zu Teillieferungen oder –leistungen in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang berechtigt.
- 4.10 Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden versichert.
- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt in eigener Verantwortung folgende Mitwirkungspflichten, die zu einer effektiven und angemessenen Herbeiführung des Vertragszwecks erforderlich sind:
➤ Der rechtzeitige Aufbau einer verantwortlichen Projektorganisation,
➤ die rechtzeitige und umfassende Information uns gegenüber über die Projektorganisation,
➤ die rechtzeitige Verschaffung aller Unterlagen und Informationen, welche wir zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen benötigen,
➤ die rechtzeitige Prüfung der von uns vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen usw.,
➤ die rechtzeitige Bereitstellung der für unsere Leistungen erforderlichen EDV-Maschinen, Programme und Testdaten.
In Zusammenhang mit seinen Mitwirkungspflichten anfallende Kosten trägt der Vertragspartner.
- 5.2 Der Vertragspartner übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für
➤ von ihm stammende Unterlagen und Informationen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen,
➤ die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsergebnis vorgesehenen Maschinen und Programme,
➤ die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsergebnisses,
➤ die Auswahl, Einstellung und Kontrolle des von ihm im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten abgestellten Personals,
➤ die Maßnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie zur Sicherung von Programmen,
➤ die Auswahl, Installation und den Gebrauch des Vertragsprodukts sowie die damit erzielten Resultate,
➤ die Sicherung von Daten (Back-up).
- 5.3 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, insbesondere auch diejenigen zur Annahme, Abnahme oder Abholung unserer Lieferungen oder Leistungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.4 Bei verzögerter Annahme, Abnahme oder Abholung unserer Lieferungen oder Leistungen durch den Vertragspartner geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem vorbenannte Pflichten vertragsgemäß zu erfüllen waren.
- 6. Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung**
- 6.1 **Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sind im Zweifel Gegenstand von Beschaffensvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.**
- 6.2 Der Vertragspartner stimmt mit uns darin überein, dass es nicht möglich ist, Vertragsprodukte so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht:
- 6.2.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen;
- 6.2.2 bei Mängeln, die durch Abweichung von den für das Softwareprogramm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
- 6.3 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.4 Dem Vertragspartner stehen keine Ansprüche aus Mängelhaftung zu, wenn er die Vertragsprodukte unzulässigerweise verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, bei Bedienungsversagen durch den Vertragspartner sowie im Falle des Einsatzes von Hardware-, Software- oder sonstigen Gerätestatungen, die für die Vertragsprodukte nicht geeignet sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass seine vorbenannten Handlungen unsere Mängelanalyse und –bearbeitungsaufwendungen nicht wesentlich erschweren und der Mangel dem Vertragsprodukt bei Übergabe anhaftete.
- 6.5 Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Vertragsprodukts berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

- Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Der Vertragspartner gibt uns die in Relation zu unseren konkreten Lieferungen und Leistungen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbeseitigung. Unseren Mitarbeitern und Beauftragten wird zur Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche freier Zugang zu den Vertragsprodukten gewährt.
- In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Vertragspartner auf unsere Anweisung hin vor der Nachbesserung Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen etc. entfernen.
- Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als zum Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Im Falle der Neulieferung hat der Vertragspartner – soweit zumutbar – auch eine neuere Fassung der Softwareprogramme zu akzeptieren. Übernimmt der Vertragspartner wegen Unzumutbarkeit eine neue Fassung als Nacherfüllung nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte unberührt.
- Zur Nacherfüllung gehört ggf. auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die vom Mangel etwa betroffene Dokumentation.
- 6.6 Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 6.7 Soweit die Vertragsregelungen zu Voraussetzung und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung.
- 6.8 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen
- 6.8.1 Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:
- bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind oder
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- 6.8.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen; die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.8.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6.8.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.8.5 Soweit nicht vorstehend Ziff. 6.8. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 6.9 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen Ziff. 6.8 unberührt.

7. Haftung für Nebenpflichten

Kann aufgrund Verschuldens von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen das gelieferte Vertragsprodukt vom Vertragspartner infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung) nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners die Regelungen vorstehend Ziff. 6.8. bis 6.9. entsprechend.

8. Gesamthaftung, Rücktritt des Vertragspartners

- 8.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Sachmängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 8.2 Für die Haftung auf Schadensersatz – vorbehaltlich der gesondert geregelten Haftung wegen Verzugs (Ziffer 4.6.) und Unmöglichkeit (Ziffer 4.8.) – gelten die Regelungen vorstehend Ziffern 6.8 und 6.9 entsprechend. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.3 Die Begrenzung nach Ziff. 8.2 gilt auch, soweit der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.
- 8.4 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziff. 6.6. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch allein bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 4.5.3., 4.5.4. und 4.7 maßgeblich. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 9.3 ein Jahr.
- 9.2 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 9.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 9.3 Die Verjährungsfrist nach Ziff. 9.1. gilt nicht in den Fällen von Ziff. 6.8.1., 6.8.2. und 6.8.4.; insoweit sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.
- 9.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 9.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

10. Forderungsabtretungen durch den Vertragspartner

Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

11. Verletzung der Rechte Dritter

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass durch die vertragsgemäße Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass das Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an dem Vertragsprodukt nicht bekannt ist.

Bei eigenentwickelten Lösungen stehen wir dafür ein, dass das Vertragsprodukt frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsprodukt durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang das Recht, entweder das Vertragsprodukt so abzuändern, dass es aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass das Vertragsprodukt uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von der Ansprucherhebung Dritter in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und damit verbundene Handlungen auszuüben. Der Vertragspartner wird uns die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewähren.

12. Abnahme/Funktionsprüfung

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die vom Vertragspartner abzunehmen sind (insbesondere Anpassungen von Standardsoftware an spezielle Anforderungen des Vertragspartners), werden Abnahme und, sofern ausdrücklich vereinbart, eine etwaige Funktionsprüfung nach den in

- den Vertragsunterlagen genannten Modalitäten durchgeführt. Werden in den Vertragsunterlagen Abnahme und Funktionsprüfungsmodalitäten nicht extra aufgeführt, so gelten folgende Regelungen:
- 12.2 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme durch Unterzeichnung des von uns erstellten Abnahmeprotokolls zu bestätigen. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Lieferungen und Leistungen **in allen wesentlichen Punkten** die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen stehen einer Abnahme nicht entgegen.
- 12.3 Bei Abnahmeverzug des Vertragspartners gemäß vorstehend Ziffer 12.2. können wir ihm schriftlich eine Frist von acht Tagen zur schriftlichen Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert und wir ihn im Rahmen unseres Aufforderungsschreibens auf die Folge seines Verhaltens hingewiesen haben.
- 12.4 Jede der Vertragsparteien kann eine förmliche Abnahme gemäß vorstehend Ziffer 12.2. verlangen.
- 12.5 Unterbleibt nach Ablauf der Funktionsprüfungsfrist eine förmliche Abnahme, weil keine der Vertragsparteien diese verlangt hat und liegen uns auch keine Meldungen des Vertragspartners über wesentliche Fehler bzw. Abweichungen vor oder wurden etwaige wesentliche Fehler bzw. Abweichungen zwischenzeitlich behoben, so gilt die Abnahme mit Ablauf von 14 Tagen nach Ablauf der Funktionsprüfungsfrist als erfolgt.
- 12.6 Wir können auch die Durchführung von Teilabnahmen verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen und dies dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 12.7 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für offensichtliche Mängel, soweit sich der Vertragspartner deren Geltendmachung nicht bei Abnahme vorbehalten hat.
- 12.8 Bei wesentlichen Fehlern oder Abweichungen erhalten wir eine angemessene Frist zu deren Behebung. Eine erfolgreiche Behebung zeigen wir dem Vertragspartner unverzüglich an. Hierauf schließt sich erneut eine Abnahme gemäß den vorbenannten Abnahme- und Funktionsprüfungsbedingungen an.
- 13. Rechte an den Vertragsprodukten**
Sämtliche Urheber- bzw. urheberrechtlichen Verwertungsrechte sowie andere gewerblichen Schutzrechte an den Vertragsprodukten, also insbesondere Softwareprogramme und Dokumentationen, bleiben – insoweit sie vertraglich nicht dem Vertragspartner eingeräumt werden – ausschließlich uns bzw. unseren Lizenzgebern vorbehalten. Die Vertragsprodukte stellen geistiges Eigentum bzw. geschäftliches Know-How von uns bzw. unseren Lizenzgebern dar.
- 14. Know-How, Erkenntnisse**
Wir sind nicht gehindert, unter Verwendung von Erkenntnissen, die wir bei Ausführung der Verträge mit dem Vertragspartner gewonnen haben, Aufgabenstellungen für Dritte zu bearbeiten und zu lösen bzw.

diese Erkenntnisse in unsere Lieferungen und Leistungen einfließen zu lassen.

15. Kein Access-Providing

- 15.1 Soweit einzelne Funktionen oder Komponenten der überlassenen Softwareprogramme es erfordern, dass der Vertragspartner über einen Zugang zum Internet verfügt, liegt die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung und Verfügbarkeit dieses Zugangs ausschließlich beim Vertragspartner. Für die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung über das Internet, die Freiheit der Daten/Nachrichten von Viren, die Korrektheit der Datenübermittlung und hinsichtlich des unerlaubten Zugriffs auf die Daten durch Dritte bei der Internet-Versendung trifft uns keinerlei Haftung.
- 15.2 Soweit einzelne Funktionen oder Komponenten der überlassenen Softwareprogramme die Web-basierte Inanspruchnahme von Leistungen Dritter oder den Zugriff auf Daten und Inhalte Dritter ermöglichen, trifft uns hinsichtlich dieser Leistungen, Daten oder Inhalte Dritter ebenfalls keinerlei Haftung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb, salvatorische Klausel

- 16.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 16.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 16.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung in diesen **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 16.5 Vertragspartner aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht
- aufgrund von Steuervergehen des Vertragspartners selbst oder
 - aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Vertragspartners über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.